

Bundesland	Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG (KEIN Entschädigungsanspruch ohne Impfung)						Nachweise				Anwendung ab wann	Bemerkung	
	Positiv getestete Personen (NICHT arbeitsfähig)	Enge Kontaktpersonen	Reiserückkehrer Hochrisikogebiet	Reiserückkehrer Virusvariantengebiet	Verdachtspersonen (positiver Eigentest ohne positiven PCR-Test)	Bemerkung zu Personenkreisen	Impfnachweis	immer erforderlich oder nur auf Anforderung	Kontraindikation	immer erforderlich oder nur auf Anforderung			Bemerkung zu Nachweisen
Bayern	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN		JA	IMMER	JA	IMMER	gilt für Absonderungen ab 01.11.2021	01.07./01.11.	ab 01.11. Prüfung Nachweise
Baden-Württemberg	JA	JA	JA	NEIN	JA	1. In den meisten Fällen ist der Ausschluss nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG für ungeimpfte Personen mit positivem Test wegen einer gleichzeitigen AU nicht kausal für die Versagung der Entschädigung. 2. Wer wesentlich in ein bestehendes Virusvariantengebiet reist, bekommt ebenfalls regelmäßig keine Entschädigung unabhängig vom Impfstatus.	JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	Gilt für Absonderungen ab 15.09.2021	15.09.2021	
Berlin	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN		JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung		01.11.2021	
Brandenburg	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN		JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	gilt für Absonderung ab 01.11.2021	01.11.2021	
Bremen	NEIN	JA	JA	JA	JA	Keine Unterscheidung bei Reiserückkehrer*innen	JA	IMMER	JA	IMMER		01.12.2021	
Hamburg	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN		JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	gilt ab Absonderung ab dem 01.11.2021	01.11.2021	Impfstatus zukünftig immer erforderlich.
Hessen	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	Einschränkung: PCR-Testnachweis zeitnah zu Schnelltest	JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	Die Pflicht zur Prüfung der Nachweise liegt bei den Arbeitgebern	01.11.2021	
Mecklenburg-Vorpommern	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	Spalte B: arbeitsunfähige Personen haben Anspruch auf LFZ gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz, sofern innerhalb des Quarantänezeitraums eine Krankschreibung vorliegt, greift § 56 Abs. 7 IfSG; AG von pos. getesteten Personen ohne Krankschreibung haben bei Vorleistung grds. Anspruch auf Entschädigung; Spalte F: Absonderung erfolgt erst nach pos. PCR-Test, dann aber ggf. rückwirkend	JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	Die Pflicht zur Prüfung der Nachweise liegt bei den Arbeitgebern	01.11.2021	
Niedersachsen	NEIN	JA	JA	NEIN	JA	1. Ungeimpfte Personen mit positivem Test erhalten in der Regel wegen einer gleichzeitigen AU keine Entschädigung. 2. Die Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG für Schwangere und Stillende sowie für Personen mit Kontraindikation richtet sich nach der Empfehlung der Stiko. 3. Wer wesentlich in ein bestehendes Virusvariantengebiet reist, bekommt ebenfalls regelmäßig keine Entschädigung unabhängig vom Impfstatus.	JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	gilt für Absonderungen ab dem 11.10.2021	11.10.2021	

Bundesland	Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG (KEIN Entschädigungsanspruch ohne Impfung)						Nachweise				Anwendung ab wann	Bemerkung	
	Positiv getestete Personen (NICHT arbeitsfähig)	Enge Kontaktpersonen	Reiserückkehrer Hochrisikogebiet	Reiserückkehrer Virusvariantengebiet	Verdachtspersonen (positiver Eigentest ohne positiven PCR-Test)	Bemerkung zu Personenkreisen	Impfnachweis	immer erforderlich oder nur auf Anforderung	Kontraindikation	immer erforderlich oder nur auf Anforderung			Bemerkung zu Nachweisen
Rheinland-Pfalz	NEIN	JA	JA	NEIN		Personen mit positivem Eigentest sind in RLP verpflichtet umgehend einen PCR-Test durchführen zu lassen. Absonderung erfolgt, wenn dieser positiv ist.	JA	IMMER	JA	IMMER	gilt für Absonderungen ab dem 11.10.2021	01.10.2021	
Saarland													
Sachsen	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN		JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	AG muss erforderliche Nachweise prüfen und Vorlage im Antrag bestätigen	01.11.2021	
Sachsen-Anhalt	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	Bei Kontaktpersonen von Reiserückkehrern aus Virusvariantengebieten kommt § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG grundsätzlich nicht zur Anwendung	JA	Nur auf Anforderung	JA	Nur auf Anforderung	AG muss erforderliche Nachweise prüfen und Vorlage im Antrag bestätigen		
Schleswig-Holstein	JA	JA	JA	NEIN	JA	Bei einem positiven Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder durch geschultes Personal) besteht in SH die Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests. Zwischen Kenntnis vom positivem Ergebnis des Schnelltests und der Bekanntgabe des Ergebnisses eines PCR-Tests liegt i.d.R. nur ein verhältnismäßig nicht erheblicher Zeitraum, weshalb bei einem nachfolgenden negativen PCR-Test und der damit verbundenen Aufhebung der Absonderung in vielen Fällen § 616 BGB eingreift.	JA	IMMER	JA	IMMER	Sofern die Nachweise nicht am Ende der Antragsstellung über www.ifsg-online.de hochgeladen wurden, erfolgt eine Anforderung im Rahmen der Nachermittlung.	01.10.2021	
Thüringen	JA	JA	JA	JA	JA		JA	Nur auf Anforderung	JA	IMMER	gilt für Absonderungen ab 01.11.2021	01.11.2021	